

# Anwaltschaft kritisiert neue Russland-Sanktionen

Das neue Sanktionspaket verbietet die rechtliche Beratung russischer Unternehmen. Aus Sicht der deutschen und der österreichischen Anwaltskammer bestehen massive rechtsstaatliche Bedenken.

Jakob Pflügl

Ein bisher kaum beachtetes Detail im neuen Sanktionspaket gegen Russland könnte große wirtschaftliche Auswirkungen haben: Anwaltskanzleien dürfen künftig keine russischen Unternehmen mehr beraten. Das wird Geschäfte zwischen Europa und Russland bedeutend erschweren – und zwar über alle Branchen hinweg.

Die Anwaltschaft übt an dem Paket, das seit einer Woche in Kraft ist, allerdings scharfe Kritik: Laut Ulrich Wessels, Präsident der deutschen Anwaltskammer, verstoßen die Sanktionen gegen „rechtsstaatliche Grundsätze“. Der österreichische Anwaltspräsident Armenak Utudjian kritisiert, dass das Paket Justizgrundrechte unzulässig einschränken könnte. Die EU-Verordnung sollte deshalb überarbeitet werden, fordert Utudjian im STANDARD-Gespräch.

Aber worum geht es konkret? Die neue Verordnung verbietet es, die russische Regierung oder russische Unternehmen „unmittelbar oder mittelbar“ zu beraten. Ausgeschlossen sind also auch Dienstleistungen „ums Eck“ – etwa die Beratung von russischen Anwälten, die wiederum russische Unternehmen vertreten.

Es gibt jedoch Ausnahmen: So bleibt zum Beispiel die Beratung von russischen Privatpersonen weiter erlaubt. Bestimmte Tätigkeiten können genehmigt werden, wenn sie humanitären oder diplomati-

schen Zwecken dienen. Ausgenommen sind zudem die Beratung bei der Beendigung von Verträgen und die Vertretung in „streitigen“ Angelegenheiten. Gemeint sind damit Verfahren vor staatlichen Gerichten, privaten Schiedsgerichten oder Verwaltungsbehörden.

In der Praxis ist das – entgegen der landläufigen Meinung – aber nur ein Teil der anwaltlichen Tätigkeit. Vor allem im Wirtschaftsrecht spielen Rechtsdienstleistungen abseits von „streitigen“ Causen eine wichtige Rolle. So begleiten Anwältinnen und Anwälte etwa jedes größere Handelsgeschäft oder helfen dabei, Verträge auszuarbeiten und zu überprüfen. All das ist Rechtsberaterinnen künftig verboten.

## „Handel massiv erschwert“

Aus Sicht von Marc Lager, Rechtsanwalt und Partner bei DLA Piper, haben die Sanktionen gegen Russland damit eine neue Qualität erreicht. „Faktisch wird dadurch der Zugang russischer Unternehmen zum europäischen Markt massiv erschwert“, sagt Lager. Der Grund: Bisher sind von den Sanktionen nur bestimmte Branchen betroffen – zum Beispiel der Bereich Hochtechnologie. Das Beratungsverbot hat indirekt allerdings Auswirkungen auf sämtliche Geschäfte zwischen Russland und der EU, weil es deren Abwicklung verkompliziert oder überhaupt unmöglich macht.



Das Verbot, russische Unternehmen rechtlich zu beraten, wird auf Geschäfte zwischen Russland und Europa massive Auswirkungen haben. Umstritten ist, ob die Beratung über Sanktionen weiter erlaubt ist.

Und was ist nun die Kritik der Anwaltschaft? „Sanktionen sind als europäische Reaktion auf die inakzeptable Aggression Russlands erforderlich“, sagt Präsident Utudjian. „Die neue Verordnung ist aber sehr undeutlich formuliert.“ Für Anwälte sei daher oft nicht klar, ob sie beraten dürfen oder nicht. Das sei insofern problematisch, als bei Verstößen harte Strafen drohen.

Die Verordnung lasse etwa den Schluss zu, dass auch die sogenannte Compliance-Beratung verboten ist – also die vorgelagerte Beratung darüber, ob ein Geschäft unter das Sanktionsregime fällt oder nicht. Ein solches Verbot wäre eine „un-

zulässige Einschränkung der Justizgrundrechte“, kritisiert Utudjian. Die Verordnung müsse neu formuliert werden, weil die FAQs, die die EU-Kommission bereitstellt, rechtlich nicht bindend sind.

## Ökonomisches Interesse?

Nach der Kritik der Anwaltschaft hat das deutsche Justizministerium vergangene Woche betont, dass es sich auf EU-Ebene gegen das Verbot eingesetzt habe, seinen Standpunkt jedoch nicht durchsetzen konnte. Das österreichische Ministerium hält den Kompromiss angesichts der Ausnahmen für „vertretbar“, heißt es auf STANDARD-Anfrage.

Bereits kurz nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine hatten sich im März dieses Jahres zahlreiche internationale Sozietäten aus Russland zurückgezogen – darunter etwa DLA Piper und Freshfields. Für viele kleinere Kanzleien, die ihre Mandate behielten oder gar neue aufnahmen, geht es aber um viel Geld. Vor allem die Compliance-Beratung wurde in den letzten Monaten zu einem wichtigen Geschäftsfeld. Dass wirtschaftliche Interessen der Grund für die Kritik am neuen Sanktionspaket sind, weist Präsident Utudjian entschieden zurück. „Uns geht es um die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundprinzipien.“

# Strafe für Journalist auf Corona-Demo widerspricht Pressefreiheit

Ein Reporter hatte auf dem für einen Protestzug gesperrten Ring fotografiert – die Polizei stellte ihm ein Strafmandat aus

Sascha Jung

Menschen demonstrieren auf einer angemeldeten Demo. Journalistinnen und Journalisten dokumentieren das und berichten darüber. Dazu gehen sie ebenso wie die Demonstrantinnen und Demonstranten auf einer abgesperrten Straße. Über die Berichterstatter verhängt die Polizei danach aufgrund der unerlaubten Verwendung der Straße eine Verwaltungsstrafe. Unmöglich, sollte man eigentlich meinen. Mitnichten – denn genau das ist dem bekannten Journalisten Michael Bonvalot und seinem Team kürzlich bei einer Corona-Demo in Wien passiert, DER STANDARD berichtete.

Dürfen Journalistinnen und Journalisten, die über eine Demonstration berichten, tatsächlich die Straße nicht betreten, die für die Demonstration und deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer gesperrt ist? Natürlich dürfen sie, aber der Reihe nach.

Die Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht und von fundamentaler Bedeutung für die Demokratie. Versammlungen finden fast immer an öffentlichen Orten statt. Demonstrationen finden dabei oft über abgesperrte Fahrbahnen. Und das, obwohl § 76 der Straßenverkehrsordnung Fußgängern prinzipiell das Betreten der Fahrbahn verbietet.

## Pressefreiheit gleichwertig

Gerade mit Blick auf die Versammlungsfreiheit erachtet der Verfassungsgerichtshof (VfGH) aber ein an sich strafbares Verhalten als gerechtfertigt, wenn dies für die Versammlung unbedingt notwendig ist. Der VfGH hat etwa schon Strafen aufgehoben, die gegen Demonstrierende wegen des Betretens von Fahrbahnen bei Spontankundgebungen ausgesprochen wurden.

Die einen Demonstrationszug begleitenden Journalistinnen und Journalisten sind aber keine Versammlungsteilnehmer und können sich somit auch nicht auf die

Versammlungsfreiheit berufen. Das Grundrecht der Pressefreiheit ist allerdings von gleicher Bedeutung.

Die Pressefreiheit beschränkt sich dabei nicht auf das Recht, Nachrichten und Meinungen zu veröffentlichen. Laut dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bildet schon das Sammeln von Informationen einen wesentlichen Vorbereitungsschritt für den Journalismus und ist daher geschützt.

Wenn also das Betreten der Fahrbahn zur Ausübung der Versammlungsfreiheit zulässig ist, kann nichts anderes gelten, soweit dies auch für die Ausübung der Pressefreiheit erforderlich ist. In beiden Fällen ist das an sich strafbare Verhalten gerechtfertigt. Außerdem muss man sich vor Augen halten, von welchem verwaltungsrechtlichen Eingriff eigentlich die Rede ist: dem Betreten einer abgesperrten Fahrbahn. Es besteht hier ohnedies keine zusätzliche Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs.

## Unzulässige Einschränkung

Zurück zu den Journalistinnen und Journalisten. Müssen diese nun einen Demonstrationszug direkt auf der Fahrbahn begleiten, um ihre Arbeit ausüben zu können? Ja, müssen sie. Bei Berichterstattungen über Demos geht es fast immer um die Darstellung der Beweggründe der Teilnehmenden und darum, wie sie sich bei der Demonstration verhalten. Dazu sind Interviews, Ton- und Bildaufzeichnungen notwendig, die nur vor Ort sinnvoll sind.

Alain Peyrefitte meinte einmal: „Die Presse muss die Freiheit haben, alles zu sagen, damit gewisse Leute nicht die Freiheit haben, alles zu

tun.“ Aber um alles – oder zumindest vieles – sagen zu können, muss die Presse auch recherchieren und einiges tun dürfen. Dazu zählt mit Sicherheit, jene Demonstrantinnen und Demonstranten auf der ohnedies abgesperrten Fahrbahn zu begleiten, über die und deren Anliegen sie berichtet. Jede abweichende

Sichtweise würde eine unzulässige Beschränkung der grund- und verfassungsrechtlich geschützten Pressefreiheit darstellen und stünde im offenen Widerspruch zur höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

SASCHA JUNG ist Anwalt bei Deloitte Legal und vertritt internationale Medien.



Michael Bonvalot wurde bei einer Demo abgedrängt und abgestraft.

## LITERATURFACH

bezahlte Anzeige

WILHELMER

### Mit über 300 Beispielen und mehr als 70 Praxistipps



Die Berufswelt wird immer komplexer, die Berufsrisiken nehmen zu. Haftpflichtansprüche wegen eines beruflichen Beratungsfehlers summieren sich. Die Berufshaftpflichtversicherung schützt rechts- und wirtschaftsberatende Berufstätige vor der Haftung für berufliche Beratungsfehler.

Das Handbuch bietet:

- Umfassende Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung für alle rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe
- Lösungsvorschläge für strittige Haftpflichtversicherungsfragen
- Zahlreiche Praxisbeispiele

Verlag Österreich Handbuch  
Erscheint am 17. 10. 2022  
1600 Seiten | EUR 269,-

Jetzt bestellen auf  
[www.verlagoesterreich.at](http://www.verlagoesterreich.at)

VERLAG  
ÖSTERREICH